

Reglement über die Jugendarbeit der Gemeinde Arth

vom 15. Oktober 2012

Die Gemeindeversammlung Arth, gestützt auf § 7 Abs. 1 Bst. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 19. Oktober 1969, beschliesst:

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement stützt sich auf § 11, Abs. 1 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007. Jugendarbeit ist Aufgabe der Gemeinden.

² Das Reglement legt Aufgaben und Organisation der Jugendarbeit der Gemeinde Arth und die Umsetzung des Jugendkonzepts fest.

Art. 2 Ziele

Die Zielsetzungen der Jugendarbeit sind:

- a) Zusammenleben in der Gemeinde Arth
 - Jugendlichen wird im Gemeinwesen die Möglichkeit zur Partizipation am politischen, kulturellen und sozialen Leben gegeben.
 - Jugendliche haben bei den Angeboten Möglichkeiten der Mitgestaltung, sind in die Mitverantwortung eingebunden und werden entsprechend begleitet.
- b) Öffentlichkeitsarbeit/Bildung
 - Jugendliche werden in der Gemeinde Arth positiv wahrgenommen.
 - Jugendliche sind gut über die für sie gedachten Angebote in der Gemeinde Arth informiert.
 - Die Eltern werden bezüglich dem Verhalten ihrer Kinder in der Öffentlichkeit verstärkt in ihrer Erziehungsverantwortung angesprochen.
- c) Vernetzung /Zusammenarbeit
 - Die verschiedenen professionellen und freiwilligen Anbieter von Jugendarbeit in der Gemeinde Arth sind vernetzt und arbeiten zusammen.
 - Die Jugendarbeit erhält eine gemeinsame Drehscheibe in der Gemeinde Arth.
 - Vereine und Organisationen als Anbieter von Jugendarbeit werden in ihren Bemühungen unterstützt und ihre Arbeit erhält öffentliche Wertschätzung.

d) Betreuung / Prävention

- Jugendliche und Eltern, die Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben, finden niederschwellige, ihrer Situation angepasste Beratungsangebote.
- Gruppen Jugendlicher, die sich im öffentlichen Raum aufhalten, finden Kontakt zu den Angeboten der Jugendarbeit.
- Präventionsbemühungen werden verstärkt und vernetzt durchgeführt.
- Die Integration ausländischer Jugendlicher wird, unter anderem, durch Auseinandersetzungen mit Regeln und Verantwortungsübernahme gefördert

e) Animation / Mobilität / Freizeitangebot

- Es besteht in der Gemeinde Arth ein Freizeitangebot für Jugendliche.
- Jugendliche in der Gemeinde Arth finden Möglichkeiten, Anknüpfungspunkte und Unterstützung für eigenes Engagement in Projekten oder beim Aufbau von eigenen Veranstaltungen.
- Angebote und Aktivitäten der Jugendarbeit setzen wesentlich Eigenaktivität und Eigenverantwortung der Jugendlichen voraus.
- Es besteht ein Raumangebot für jugendkulturelle Aktivitäten.
- Jugendliche haben Zugang zu öffentlichen Räumen im Aussenbereich.
- Bei den diversen Angeboten und Möglichkeiten werden geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt.

Art. 3 Angebote

¹ Die Angebote der Jugendarbeit umfassen die Betreuung und Dienstleistungen für Jugendliche in der Gemeinde Arth. Insbesondere umfassen diese Angebote:

- a) Beratung und Begleitung von Jugendlichen im Alltag.
- b) Aufsuchende Jugendarbeit und Hilfe bei Konflikten im öffentlichen Raum.
- c) Projekte, Angebote und Veranstaltungen unter aktiver Beteiligung von Jugendlichen.
- d) Gruppenräume als Treffpunkte und Räume für jugendkulturelle Aktivitäten.

² Synergien mit anderen Jugendarbeitsangeboten in der Region sind – soweit zweckmässig – nach Möglichkeit zu nutzen.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Gemeinde stellt für die Jugendarbeit räumliche, personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung.

² Sie kann die Durchführung der Jugendarbeit mit Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise einem Dritten übertragen. In der Leistungsvereinbarung sind mindestens das Angebot der Jugendarbeit und die Entschädigung zu regeln.

Art. 5 Organe
a) Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die Jugendarbeit.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Wahl und Abberufung der Freizeitkommission.
- b) Die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Dritten.
- c) Die Genehmigung des Budgets

- d) Die Genehmigung der jährlichen Rechenschaftsberichte über die Jugendpolitik und Jugendarbeit.
- e) Die Revision des Jugendkonzeptes und der darin festgehaltenen Leistungsgruppen.
- f) Die Ausübung sämtlicher Befugnisse, soweit sie nicht im vorliegenden Reglement geregelt sind.

Art. 6 b) Freizeitkommission

¹ Die Freizeitkommission wird gemäss dem Reglement für die Bestellung von Kommissionen der Gemeinde Arth bestellt.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Umsetzung des Jugendkonzeptes der Gemeinde Arth und die Entwicklung von Strategien und Vorgehensweisen für das Erreichen der im Jugendkonzept festgelegten Zielsetzungen.
- b) Die Vorbereitung und Beantragung von Leistungsvereinbarungen mit Dritten zur Umsetzung der Jugendarbeit zu Handen des Gemeinderates oder den Vorschlag für die Anstellung von Personal für die Jugendarbeit.
- c) Die Festlegung von Jahreszielen und jährlichen Leistungsmengen im Bereich der Jugendarbeit.
- d) Die Erstellung der Budgetentwürfe zu Handen des Gemeinderates.
- e) Den Entscheid über die Ausgaben im Rahmen des Budgets und die Prüfung der Abrechnung über die Verwendung der Budgetbeträge.
- f) Die Erstellung der jährlichen Rechenschaftsberichte zu Handen des Gemeinderates.
- g) Die regelmässige Erarbeitung eines Überblicks über die Situation der Jugendlichen in der Gemeinde Arth, das Aufgreifen von Problemen und Anliegen der Jugendlichen und das Vorschlagen von Lösungen.
- h) Die Information der Öffentlichkeit über die Angebote und Tätigkeiten der Jugendarbeit.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2013 in Kraft.

GEMEINDERAT ARTH
 Gemeindepräsident: P. Probst
 Gemeindeschreiber: F. Huser

Durch Urnenabstimmung angenommen am 3. März 2013